

# Photovoltaik und Blockheizkraftwerk

Investitionen in erneuerbare Energien im Haushalt

---



**Anmerkung:** Die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken hat sich wegen einer Reform des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) zum 01.01.2021 sowie umfassender Änderung im Steuerrecht in weiten Teilen geändert. Das Merkblatt behandelt die aktuell gültige Rechtslage für neue Anlagen. Für bestehende Anlagen können andere Regelungen gelten.

## 1. Allgemein

Nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind die Netzbetreiber verpflichtet,

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen,
- den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen sowie
- den übernommenen Strom mindestens in gesetzlich festgelegter Höhe zu vergüten.

Für Strom, der produziert, aber nicht selbst verbraucht wird, wird durch den Netzbetreiber eine sog. Einspeisevergütung gezahlt. Diese richtet sich nach dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage, bleibt dann jedoch für einen Zeitraum von 20 Jahren konstant. Die jeweils aktuellen Werte können der Internetseite der Bundesnetzagentur entnommen werden. Spielen Sie also mit dem Gedanken, sich eine Photovoltaikanlage oder ein Blockheizkraftwerk anzuschaffen, ist die Frage danach, ob der Netzbetreiber die hieraus (ggf. überschüssig) erzeugte Energie auch abnimmt, bereits geklärt. Die dafür vom Netzbetreiber zu zahlenden Beträge sind jedoch in den letzten Jahren signifikant geringer geworden, sodass die Anlagen oftmals inzwischen vor allem zur Selbstnutzung angeschafft werden.

Entscheiden Sie sich für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks und speisen den erzeugten Strom zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz ein, haben Sie gewerbe- sowie steuerrechtlich einige Dinge zu beachten, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden.

### **Hinweis:**

Die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken ist in weiten Teilen gleich. Auch wenn in diesem Merkblatt nur eine der beiden Anlagentypen genannt wird, sind daher in der Regel beide gemeint, es sei denn, es wird explizit etwas Anderes erwähnt.

Kurzinfo

# Photovoltaik und Blockheizkraftwerk

Investitionen in erneuerbare Energien im Haushalt

---



## 2. Gewerbe- und Gewerbesteuerrecht

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Darunter ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Die Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage unterliegen daher der Gewerbesteuer, soweit die installierte Leistung 10 KW übersteigt.

Grundsätzlich sind Betriebe gewerblicher Art nach § 14 Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung (GewO) bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Je nach Gemeinde geschieht dies beim Gewerbeamt, Steueramt o. ä.

Für Anlagen, die auf eigenen Gebäuden installiert werden und nur das Mindestmaß an Strom an den Netzbetreiber nach Abzug des Eigenverbrauchs weiterleiten, wollte der Bund-Länder-Ausschuss jedoch eine Vereinfachung schaffen und hat solche Anlagen von einer Pflicht zur Gewerbeanmeldung befreit, soweit kein typischer Gewerbebetrieb vorliegt. Ein solcher kann beispielsweise vorliegen, wenn Photovoltaikanlagen auf fremdem Grund und Boden errichtet werden oder ein „richtiger“ Geschäftsbetrieb „Stromerzeugung“ entsteht. Für die typische Anlage auf einem (teilweise) selbstgenutzten Gebäude braucht eine Gewerbeanmeldung daher nicht erfolgen.

## 3. Einkommensteuer

Wer mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeist, erzielt grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Einkommensteuer unterliegen. Zur Ermittlung des Gewinns oder Verlustes ist die Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung erforderlich.

Zu den Tatbestandsmerkmalen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Einkommensteuerrechts gehört die sog. Gewinnerzielungsabsicht. Dieses Merkmal prüft die Finanzverwaltung insbesondere dann, wenn Verluste erzielt werden. In diesem Fall ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass auf Dauer gesehen mit der Anlage positive Überschüsse erzielt werden können und dies auch ernsthaft beabsichtigt ist. Fällt die Prüfung des Finanzamts negativ aus, spricht man auch von Liebhaberei mit der Folge, dass die gesamte Tätigkeit steuerlich keine Anerkennung findet.

# Photovoltaik und Blockheizkraftwerk

Investitionen in erneuerbare Energien im Haushalt

---



## Wahlrecht zur Liebhaberei

Die Finanzverwaltung hat für kleine Photovoltaikanlagen und vergleichbare Blockheizkraftwerke die Möglichkeit geschaffen, dass auf Antrag ohne weitere umfangreichere Prüfung von einer einkommensteuerlich unbeachtlichen Liebhaberei ausgegangen wird. Dies ist dann unabhängig davon, ob Gewinne oder Verluste erzielt werden. Diese Regelungen dienen ausdrücklich der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

## Voraussetzungen für das Wahlrecht

Die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregel kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Sie gilt nur bei einer Gesamtleistung (Summe der installierten Leistung)
  - von bis zu 10,0 kW/kWp (maßgeblich ist die installierte Leistung i. S. d. § 3 Nummer 31 EEG 2021) bei einer Photovoltaikanlage bzw.
  - bei Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von bis zu 2,5 kW
- Alle Photovoltaikanlagen/BHKW, die von einer antragstellenden Person betrieben werden, bilden dabei einen einzigen Betrieb, sodass die jeweiligen Leistungen für die Ermittlung der Grenzen zu addieren sind. Das gilt sowohl für Anlagen, die sich auf demselben Grundstück befinden, als auch für Anlagen auf verschiedenen Grundstücken.
- Der von der Anlage erzeugte Strom wird neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich selbst genutzt, und zwar in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen. Dabei ist eine Nutzung im eigenen Arbeitszimmer unschädlich; ebenso die Nutzung in solchen Wohnräumen, die unentgeltlich überlassen werden.

Die dargestellten Grundsätze gelten auch für Mitunternehmerschaften. Ein Beispiel hierfür ist die Anschaffung durch Ehegatten, hier dürfen die Grenzen dann nicht verdoppelt werden.

Aus den Voraussetzungen folgt dann auch, dass die Vereinfachungsregel nicht angewendet werden kann,

- wenn der erzeugte Strom im eigenen Betrieb genutzt wird,
- wenn der erzeugte Strom an Mieter weiterveräußert wird.

Kurzinfo

# Photovoltaik und Blockheizkraftwerk

Investitionen in erneuerbare Energien im Haushalt

---



Die Möglichkeit, den Strom entsprechend zu verbrauchen, muss hierbei technisch ausgeschlossen werden.

Fallen die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zu einem späteren Zeitpunkt weg – zum Beispiel, weil die Anlage vergrößert wurde – müssen Sie dies dem zuständigen Finanzamt schriftlich mitteilen.

## **Wirkung des Antrags**

Wird der Antrag gestellt, sind die Einkünfte – egal ob positiv oder negativ – nicht mehr in der Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung zu erklären. Er wirkt für alle noch offenen Veranlagungszeiträume und auch für Folgejahre. Veranlagte Gewinne aus alten Jahren, die nach verfahrensrechtlichen Vorschriften noch änderbar sind, werden dann ebenfalls durch das Finanzamt noch geändert.

Bei Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen werden, ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2021) ist der Antrag bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.

Es kann zu Nachzahlungen für Vorjahre kommen, wenn die Steuerbescheide verfahrensrechtlich geändert werden können und aus der Photovoltaikanlage/dem Blockheizkraftwerk bisher Verluste berücksichtigt wurden; in diesem Fall können auch Nachzahlungszinsen anfallen. In Vorjahren, deren Bescheide verfahrensrechtlich nicht mehr geändert werden können, verbleibt es bei der bisherigen steuerlichen Behandlung.

### **Hinweis:**

Ob die Ausübung des Wahlrechts für Sie zum besten Ergebnis führt, bespricht Ihr Steuerberater mit Ihnen.

# Photovoltaik und Blockheizkraftwerk

Investitionen in erneuerbare Energien im Haushalt

---



## 4. Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz folgt einer völlig anderen Systematik als das Ertragsteuerrecht. Dem entsprechend hat das oben beschriebene Wahlrecht keinerlei Auswirkungen auf die Umsatzsteuer. Es kann also dazu kommen, dass die Photovoltaikanlage in der Einkommensteuererklärung nicht mehr vorhanden ist, aber eine Umsatzsteuererklärung abzugeben ist.

Wenn Sie mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugen und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeisen, sind Sie unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig. Als solcher erzielen Sie mit der Erzeugung der Energie umsatzsteuerpflichtige Umsätze. Für die Unternehmereigenschaft im Umsatzsteuerrecht kommt es darauf an, ob mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks Einnahmen erzielt werden sollen. Ob die Anlage steuerlich mit Gewinn oder Verlust betrieben wird, ist dagegen unbeachtlich. Auf die erzielte Vergütung seitens der Netzbetreiber (oder im Falle der Direktvermarktung seitens anderer Abnehmer) ist daher 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Im Gegenzug kann die Umsatzsteuer, die in Eingangsrechnungen enthalten ist, abgezogen werden (Vorsteuer). Das ist insbesondere bei den Anschaffungskosten sowie Wartungs- und Reparaturaufwendungen der Fall.

### **Kleinunternehmerregelung**

Beträgt der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro bzw. im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich nicht als mehr 22.000 Euro, wird die Umsatzsteuer seitens des Finanzamts nicht erhoben. Sie müssen dann in der Regel auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen übermitteln. Allerdings können Sie in diesem Fall auch keine Vorsteuer geltend machen.

### **Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung**

Wenn Sie von der Vereinfachung keinen Gebrauch machen möchten, um die Vorsteuer aus dem Erwerb der PV-Anlage oder des Blockheizkraftwerks geltend machen zu können, können Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten (§ 19 Abs. 2 UStG). Diese Option bindet Sie für mindestens fünf Kalenderjahre. Danach kann die Option zur Regelbesteuerung nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden (§ 19 Abs. 2 UStG).

#### **Hinweis:**

Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob die Anwendung der Kleinunternehmerregelung oder der Verzicht in Ihrem Fall vorteilhafter ist.

Kurzinfo

# Photovoltaik und Blockheizkraftwerk

Investitionen in erneuerbare Energien im Haushalt

---



© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Africa Studio/www.stock.adobe.com

Stand: März 2022

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)